

§ 1 Widersprechende AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn sie von diesem zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von HST nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Lieferbedingungen nicht widersprechen oder HST diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht.

Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das HST durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Auftragsausführung annehmen kann.

Vorher von HST abgegebene Angebote sind freibleibend und kostenlos, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2. Inhalt und Umfang des Vertrages bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von HST, sofern diese erteilt wird. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind für den Verwendungszweck die Angaben in den Angeboten der HST maßgeblich. Den Angeboten zugrunde liegende Unterlagen werden nur bei ausdrücklicher Einbeziehung Vertragsinhalt. Änderungen sind vorbehalten, soweit dadurch der Vertragszweck nicht gefährdet ist und die Änderungen nicht grundlegender Art sind.

3. Für sämtliche Rechte und Forderungen des Kunden gegen HST ist die Abtretung oder sonstige Übertragung ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Forderungen und Rechte.

HST kann einer Abtretung oder Übertragung im Einzelfall schriftlich zustimmen.

4. Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfender Schriftform.

Mündliche Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch HST schriftlich bestätigt werden.

5. Technische Beratungen sind nicht Vertragsgegenstand; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verwendung der Produkte von HST.

§ 3 Lieferumfang

1. Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Verbrauchs- und Leistungsangaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind. Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich Konstruktion, Materialverwendung und Ausführung bleiben HST vorbehalten, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes eintritt.

2. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit vom Kunden zu beschaffender oder zu erstellender Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Wurden diese elektronisch an HST versandt, sind sie nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang ausdrücklich von HST bestätigt wurde.

3. Der Kunde ist auch dann Auftraggeber und Vertragspartner von HST, soweit eine Lieferung an Dritte vereinbart ist.

4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich HST Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HST.

§ 4 Preisstellung

1. Für reine Lieferleistungen gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung und Transport (EX Works Meschede, aber exkl. Verpackung);

Der Liefergegenstand gilt auch dann als "ab Werk" verkauft, wenn HST die frachtfreie Lieferung übernommen hat.

2. Für Komplettleistungen (Lieferung, Montage, ggf. Inbetriebnahme) gelten die Preise frei Baustelle (inkl. Verpackung, Verladung, Transport und Abladung).

§ 5 Umsatzsteuer

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Umsatzsteuer in den Preisen nicht enthalten.

Für Aufträge gemäß „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG“ liegt die Steuerpflicht beim Auftraggeber. In allen anderen Fällen wird die Umsatzsteuer gemäß den gesetzlichen Regelungen gesondert berechnet.

Maßgeblich ist hierfür der Steuersatz am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld.

§ 6 Währung

Zahlungen haben in EURO zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 7 Rechnungslegung

1. Bei reinen Lieferleistungen:
40 % mit Auftragsbestätigung;
60 % bei Lieferung (spätestens jedoch 2 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft)
 2. Bei Komplettleistungen (Lieferung, Montage und ggf. Inbetriebnahme):
40 % mit Auftragserteilung;
45 % bei Lieferung (spätestens jedoch 2 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft)
10 % nach Montage / 5 % nach Abnahme (spätestens 4 Wochen nach Montageende)
- Eine Abrechnung nach Leistungsfortschritt behalten wir uns in jedem Fall vor.

§ 8 Zahlungsziele

Vorauszahlungs- und Abschlagsrechnungen: 14 Tage nach Rechnungsstellung;
Schlussrechnungen und sonstige Rechnungen: 30 Tage nach Rechnungsstellung;
Rein netto - eine Skontierung muss ausdrücklich vereinbart werden.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die HST nach Vertragsabschluss bekannt werden und die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, werden sämtliche Forderungen von HST, ohne Rücksicht auf Stundung oder die Laufzeit hereingenommener Wechsel, sofort fällig. HST ist dann berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und unbeschadet der vorstehenden Rechte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist nur statthaft, wenn diese Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind und sein Gegenanspruch im Falle der Zurückbehaltung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugs-schadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass HST als Folge

des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 10 Preisbindung

Sollte abweichend von § 2 Nr. 1 ein Angebot durch ausdrückliche Erklärung verbindlichen Charakter haben, so halten wir uns an unser Angebot 4 Wochen gebunden.

§ 11 Lieferzeit / Termine

Für Lieferleistungen: frühestens 30 Wochen nach Auftragsbestätigung und technischer Klärung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, ist HST berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Für Komplettleistungen gemäß individuell festzulegendem Terminplan.

§ 12 Abnahme, Gefahrenübergang und Erfüllung

Für Lieferleistungen gilt:

Die Gefahr geht mit der Verladung im Werk auf den Besteller über. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Lieferung als erfüllt. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich hieraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

Die Abnahme erfolgt in allen Fällen im Werk unverzüglich nach Meldung der Lieferbereitschaft.

Für Komplettleistungen gelten die Regelungen der VOB/B, wobei ausdrücklich als vereinbart gilt, dass im Sinne von VOB/B §12 (5) 2, wenn der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat, die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt gilt.

§ 13 Mängelansprüche

1. Der Inhalt der Mängelansprüche bestimmt sich nach § 13 VOB/B.
2. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt 24 Monate. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die Mängelhaftung ist nur in Verbindung mit einem am Tag der Abnahme beginnenden Wartungsvertrag möglich.
3. Für Lieferleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Auslieferung spätestens jedoch 4 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft.

4. Für Komplettleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Abnahme.

Rechtsgrund oder Entstehungszeitpunkt beglichen sind.

§ 14 Haftung

1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet HST bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadenersatz haftet HST – gleich aus welchem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit einschließlich der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HST haftet HST nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von HST jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
 - c) für Schäden aus Unmöglichkeit und Verzug haftet HST nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
3. Die sich aus 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit HST einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn HST die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Soweit die Schadenersatzhaftung HST gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HST.

Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

§ 16 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse wird, soweit dies nach § 38 ZPO zulässig ist, der Hauptsitz von HST vereinbart. HST ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

§ 17 Teilnichtigkeit

Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.

§ 19 Geheimhaltung / Urheberrecht

Von uns erlangte Informationen werden Sie, soweit Sie Ihnen nicht allgemein oder auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

Alle Rechte an diesem Angebot und den dazugehörigen Dokumenten, Unterlagen, Zeichnungen etc. liegen bei uns, einschließlich Urheberrechten und dem Recht auf Schutzrechtsanmeldungen. Alle Rechte für den Fall einer Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung bleiben vorbehalten. Die unbefugte Nutzung, Verwertung, Weitergabe, Vervielfältigung, Mitteilung dieser Unterlage oder ihres Inhaltes sind, soweit nicht ausdrücklich zugestanden, untersagt, ggf. strafbar und machen schadenersatzpflichtig.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

HST behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf deren